SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

alle Landkreise und kreisfreien Städte

Anstalten des öffentlichen Rechts und
Zweckverbände
entsprechend Verteiler

- nur per E-Mail -

Kommunalaufsicht;
Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung

Rundverfügung 15/2022

Die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) wurde von der Landesregierung am 31. Mai 2022 beschlossen und tritt nach der erfolgten Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), außer Kraft.

Die Verordnung regelt wie bisher für die Kommunen und kommunalen Zweckverbände die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) und die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBesG LSA. Als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten bei erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugeordnet. Zugleich werden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamtinnen und hauptamtlichen Beamten der Kommunen angepasst.

Zur Verordnung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 22. Jun. 2022

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.3.1-10120/2022
Bearbeitet von:
Herrn Michlik
maik.michlik@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1297
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Zuordnung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nach erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl

§ 2 KomBesVO regelt die Zuordnung der Ämter der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu den Besoldungsgruppen (§ 2 Abs. 1 und 2 KomBesVO) und abweichend hiervon zur jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erstmalig wiedergewählt wurde und die neue Amtszeit unmittelbar an die vorhergehende Amtszeit anschließt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO). Erforderlich für die Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe ist der zeitliche Zusammenhang der beiden Amtszeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Jede Unterbrechung des Dienstverhältnisses steht einer Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO entgegen.

In den auf die zweite Amtszeit folgenden weiteren Amtszeiten ist, soweit die Kommune in der bisherigen Größenklasse verbleibt, eine weitere Höherstufung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kommune durch einen Anstieg der Einwohnerzahl in eine höhere Größenklasse gelangt. Da sich das Tatbestandsmerkmal der erstmaligen Wiederwahl auf das als Einheit zu betrachtende Dienstverhältnis desselben Amtes bezieht, wird in diesem Fall eine bereits wiedergewählte Hauptverwaltungsbeamtin oder ein bereits wiedergewählter Hauptverwaltungsbeamter zu dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO bestimmten Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KomBesVO der dann nächsthöheren Besoldungsgruppe zugeordnet.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) richtet sich die Höhe der Besoldung auch bei einem durch Gesetz festgelegten Bewertungsmaßstab ausschließlich nach dem verliehenen Amt. Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ändert die statusrechtlichen Ämter der betreffenden Beamtinnen und Beamten nicht. Für künftige Fälle der erstmaligen Wiederwahl wird die höhere Besoldungsgruppe in der Ernennung für die neue Amtszeit berücksichtigt.

Die höhere Zuordnung gilt aber auch für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die vor Inkrafttreten der KomBesVO am 1. Juli 2022 bereits wiedergewählt wurden, entsprechend (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KomBesVO). Zur Statusänderung für die letztgenannte Gruppe bedarf es noch einer Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes, auf die ein sich unmittelbar aus der Besoldungszuordnung des Amtes ergebender Anspruch besteht. Daher ist für die Ernennung in diesem Fall kein Beschluss der Vertretung erforderlich. Sie erfolgt im Anschluss an die Kompetenzzuweisung des § 61 Abs. 4 KVG LSA durch den Vorsitzenden der Vertretung. Eine Ernennung in öffentlicher Sitzung ist nicht

zwingend erforderlich, da sich das in § 61 Abs. 4 KVG LSA geregelte Verfahren mit Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung auf die Einführung in das Amt bezieht.

Die Ernennung erfolgt mithin durch nachweisbare Aushändigung der Ernennungsurkunde. In der Ernennungsurkunde ist neben der Amtsbezeichnung die neue Besoldungsgruppe zu benennen.

Im Hinblick auf Abweichungen vom Stellenplan findet die Ausnahmevorschrift des § 103 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA Anwendung, hier als Ausnahme von § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA. Die Zuordnung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe durch § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 KomBesVO ist eine Änderung des Besoldungsrechts im Sinne dieser Vorschrift.

2. Grundsatz der Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA). Die dienstbezogenen finanziellen Aufwendungen müssen dabei nicht einzelfallbezogen abgerechnet werden und können, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe sie typischerweise entstehen, auch in pauschalierender Weise abgegolten werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA).

Mit § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomBesVO trifft der Verordnungsgeber selbst die Grundsatzentscheidung, in welchen Fällen den hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten in Kommunen und Zweckverbänden typischerweise nicht zumutbare finanzielle Aufwendungen entstehen können. Für die Prüfung bezogen auf das jeweilige Amt gelten dann aber die weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 LBesG LSA, d. h. insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und die Nachweisführung für dienstbezogene finanzielle Aufwendungen. Für die Hauptverwaltungs-beamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten ergibt sich aufgrund der besonderen Aufgabenstellung abweichend hiervon aber ein Aufwendungsersatzanspruch zumindest dem Grunde nach (vgl. Nr. 3).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellen Amtes unabhängig von der Person der tatsächlichen Stelleninhaberin oder des tatsächlichen Stelleninhabers. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung liegt somit kein Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vor.

3. Anspruch der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten auf eine Aufwandsentschädigung

Gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO erhalten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung innerhalb des in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Rahmens. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune (§ 60 Abs. 2 KVG LSA). Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außen-vertretung der Kommune, die als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Eines gesonderten Nachweises im Einzelfall bedarf es daher nicht. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte ab Inkrafttreten der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrags) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind im Übrigen auch sämtliche durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gehören (z. B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens, Spenden zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken). Zudem sind die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Körperschaften entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Krauter